



**Jugendschutzbestimmungen – österreichweite Harmonisierung
Positionspapier der Kinder- und Jugendanwaltschaften**

Oktober 2017

Die Ständige Konferenz der Kinder- und JugendanwältInnen (STÄNKÖ) plädiert seit Jahren für eine Vereinheitlichung der Jugendschutzbestimmungen der Bundesländer, da es inhaltlich nicht rechtfertigbar ist, dass die Kinder und Jugendlichen in Österreich per Gesetz nicht gleichbehandelt werden.

Wir wollen uns daher konstruktiv in die laufenden Vereinheitlichungsbestrebungen einbringen und unsere Position zu jenen Jugendschutzbereichen, an deren länderweise sehr unterschiedlichen Regelung eine bundesweite Harmonisierung bisher gescheitert ist, darstellen:

1. Bereich Rauchen – Tabak – Nikotin – Liquids (in elektronischen Zigaretten oder E-Shishas verdampfte Flüssigkeit)

Österreich ist eines der wenigen Länder in Europa, das Rauchen bisher ab 16 Jahren erlaubt hat und hat daher auch einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Raucherinnen und Rauchern unter den Jugendlichen: 54% der Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren haben mindestens einmal im Leben Tabak geraucht, 29% haben in den letzten 30 Tagen geraucht und jede/r fünfte Jugendliche/r raucht täglich (vgl. ESPAD Österreich 2016). In Österreich nimmt der Zigarettenkonsum bei Jugendlichen zwar leicht ab, im Europavergleich liegt Österreich bei den 15-Jährigen, die einmal pro Woche rauchen, mit 14% (Mädchen) bzw. 15% (Jungen) dennoch noch leicht über dem OECD-Durchschnitt (vgl. OECD/EU 2016).

Zudem lässt sich statistisch nachweisen, dass die breite Mehrheit der heute Rauchenden bereits im Teenageralter damit begonnen hat: Ein Viertel der täglich Rauchenden beginnen bis zum 15. Lebensjahr mit dem Rauchen, mehr als die Hälfte bis zum Alter von 17 Jahren (vgl. Statistik Austria 2014). Je früher man mit dem Rauchen beginnt, desto eher entwickelt sich gewohnheitsmäßiges und gesundheitsschädigendes Rauchverhalten, welches letztlich zu einem massiv erhöhten Risiko führt, schwere Folgeerkrankungen zu entwickeln und daran zu sterben. Das ist aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften ein Zustand, der im Sinne einer gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen eine Reihe von Maßnahmen erfordert, die eine Trendumkehr bewirken und den Anteil der jugendlichen Raucher und Raucherinnen minimieren. Mit ihren Forderungen stützen sich die Kinder- und Jugendanwaltschaften auf das „Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit“ und somit auf die Sicherstellung entsprechender gesundheitsfördernder Maßnahmen (Artikel 24 der UN-Kinderrechtskonvention). Die Kinder- und JugendanwältInnen Österreichs begrüßen grundsätzlich die Initiative des Bundes sowie der Länder das Rauchen, andere Arten des Tabak- und Nikotinkonsums sowie des Liquidkonsums erst ab dem 18. Lebensjahr zu gestatten.

Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs bedarf es allerdings parallel dazu unbedingt weiterer konkreter Maßnahmen:

- Ein generelles Verbot von Zigarettenautomaten, wie es in etwa der Hälfte der EU-Staaten

besteht. Diese Maßnahme ist insofern besonders wichtig, da dadurch die Verfügbarkeit von Zigaretten rund um die Uhr beseitigt wäre.

- Die Einhaltung des Rauchverbotes (auch E-Zigaretten u. Ähnliches) auf Schulgeländen (nicht nur in Schulgebäuden) und auf schulbezogenen Veranstaltungen, in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie auf Kinderspielplätzen.
- Eine bundesweite Ausweitung sowie gesetzliche Legitimation von Testkäufen (Mystery Shopping), wie es bereits in einigen Landesgesetzen normiert ist, als sinnvolle Möglichkeit, die Einhaltung des Gesetzes zu überprüfen.
- Darüber hinaus müssen Präventionsmaßnahmen bereits in Vorbereitung des Rauchverbotes implementiert werden. Das heißt, ein flächendeckendes Angebot professioneller Informations- und Aufklärungsarbeit über Folgen und Risiken des Nikotinkonsums für den schulischen Bereich (ab der 4. Schulstufe) sollte eingerichtet bzw. ausgebaut werden, wobei auch die Verpflichtung der Schulen, dieses Angebot auch zu nutzen, vorzusehen ist. Die notwendigen Mittel für diese Maßnahme sollten zweckgebunden aus den Tabaksteuereinnahmen zur Verfügung gestellt werden.
- Zielgruppenspezifische Informationskampagnen (für Eltern, Lehrer und Lehrerinnen, Jugendarbeiter und Jugendarbeiterinnen) nicht zuletzt, um auf ihre jeweilige Vorbildwirkung aufmerksam zu machen. Denn es ist wissenschaftlich erforscht, dass Peergroup und Familie maßgeblich beeinflussen, ob Jugendliche zu rauchen beginnen oder nicht. Die Bereitstellung notwendiger Ressourcen für Informations- und Präventionskampagnen sowie für die Arbeit in einschlägigen Beratungsstellen ist u. a. aus Mitteln der Tabaksteuer sicherzustellen.

2. Bereich alkoholische Getränke

In Österreich hat wie in allen mitteleuropäischen Ländern Alkoholkonsum eine jahrhundertelange Tradition und ist deshalb, obwohl Alkohol aufgrund seines Suchtpotenzials und der schädigenden Wirkung auf nahezu alle Körperorgane durchaus als „harte Droge“ zu bezeichnen ist, legalisiert. Das heißt, er ist eben nicht generell verboten sondern der Konsum ist reglementiert durch Bestimmungen in den Bereichen Verkehr und Arbeit und eben in den Jugendschutzbestimmungen. In sechs Bundesländern ist der Konsum von gebranntem Alkohol bzw. von mit diesen gemischten Getränken in der Öffentlichkeit erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erlaubt, Bier und Wein ab 16. Vor dem vollendeten 16. Lebensjahr besteht in ganz Österreich ein generelles Alkoholkonsumverbot in der Öffentlichkeit.

Aus Vergleichen mit den Schutzalterregelungen der Österreich umgebenden Länder kann man nicht eindeutig darauf schließen, dass strengere Bestimmungen einen direkten Einfluss auf das Alkoholkonsumverhalten der Jugendlichen hat und ein internationaler Vergleich des wöchentlichen Alkoholkonsums von 15 Jährigen (die eigentlich in keinem Land Alkohol trinken dürften) zeigt, dass es in allen europäischen Ländern zu einem Rückgang gekommen ist – in Österreich ganz massiv, nämlich von 32,5% auf 17% (Österreichische ARGE Suchtprävention, 2017).

Daraus könnte man natürlich den Schluss ziehen, dass gesetzliche Maßnahmen wohl nicht den bestimmenden Faktor darstellen, mit dem das Alkoholkonsumverhalten von Jugendlichen maßgeblich beeinflussbar ist. Das ist aber so sicher auch nicht korrekt. Vielmehr ist es wesentlich auch darauf zu achten, wie die Kontrolle der Jugendschutzbestimmungen funktioniert beziehungsweise welche Konsequenzen vor allem Erwachsene, die verbotenerweise Alkohol an Jugendliche weitergeben, zu erwarten haben. Das heißt, es ist durchaus wichtig, bei Überlegungen zu Jugendschutzmaßnahmen auch auf den mehr oder weniger verantwortungsvollen Umgang

Erwachsener mit Alkohol zu fokussieren. Abgesehen von der durchaus nicht unwesentlichen Vorbildwirkung Erwachsener, was das Alkoholtrinkverhalten anbelangt, welches ja aufgrund der vorliegenden Zahlen – ca. 340.000 Alkoholranke ÖsterreicherInnen und zusätzlich 735.000 die in gesundheitsschädigendem Ausmaß Alkohol konsumieren (Bundesministerium für Gesundheit 2011) - im negativen Sinn beeindruckt, ist festzuhalten, dass vom Alkoholkonsum Jugendlicher immer Erwachsene finanziell profitieren – egal ob AlkoholproduzentInnen oder –verkäuferInnen. Aufgrund der genannten Inhalte und Fakten fordern die Kinder- und Jugendanwaltschaften:

- Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sollen Kinder und Jugendliche generell keine alkoholhaltigen Getränke erwerben, besitzen oder konsumieren dürfen. Weiters sollte auch verboten sein, ihnen derartige Getränke anzubieten oder diese an sie weiterzugeben.
- Für 16 bis 18-Jährige sollte der Konsum, der Erwerb und der Besitz von Getränken, die gebrannten Alkohol enthalten, bundesweit verboten werden. Ihnen sollen derartige Getränke auch nicht angeboten oder an sie weitergegeben werden dürfen.
- Diese gestaffelte Abgaberegulation berücksichtigt die Tatsache, dass in unserer Gesellschaft Alkoholkonsum als Bestandteil der Alltagskultur zu sehen und daher nicht grundsätzlich und generell zu verhindern ist, dass es aber gleichzeitig aus pädagogischer Sicht wichtig ist, bei Jugendlichen einen möglichst kontrollierten Umgang mit alkoholischen Getränken zu fördern. Durch die Staffelung soll erreicht werden, dass Jugendliche, bevor sie einen legalisierten Zugang zu gebrannten alkoholischen Getränken haben, welche als solche ein hohes Ausmaß an gesundheitsschädigendem Methylalkohol beinhalten, wenn sie das anstreben, über einen Zeitraum von zwei Jahren, Erfahrungen mit der Wirkung alkoholischer Getränke mit einem niedrigeren Schädigungspotenzial machen und in der Folge ein reflektierteres Alkoholkonsumverhalten entwickeln können.
- Die Kontrollen und Kontrollmöglichkeiten sollten im Bereich alkoholische Getränke ausgebaut werden - mit einer verstärkten Fokussierung auf Erwachsene. Das heißt unter anderem, dass wie beim Rauchen auch für diesen Bereich Testkäufe bundesweit legitimiert werden sollten.
- Präventionsmaßnahmen gegen Alkoholmissbrauch und –abhängigkeit sollten nicht ausschließlich aber verstärkt auf der erwachsenenpädagogischen Ebene ansetzen, da die schon angesprochene Vorbildwirkung von Erziehenden hinsichtlich des Umganges Jugendlicher mit Alkohol von zentraler Bedeutung ist.
- Präventionsmaßnahmen, die sich direkt an Kinder bzw. Jugendliche richten, müssen natürlich weitergeführt und flächendeckend im Sinne einer umfassenden fachlich und fachpädagogisch fundierten Suchtprävention angeboten werden.

3. Bereich Ausgehzeiten

Unterschiedliche Regelungen der Bundesländer hinsichtlich der Ausgehzeiten sind nicht nur prinzipiell sondern auch aus pragmatischer Sicht problematisch. Es mutet doch eigenartig an, wenn Jugendliche in Ortschaften im Grenzbereich zu einem anderen Bundesland ausgehen und dabei die Landesgrenze überschreiten, auf der einen Seite gegen die Ausgehbestimmungen verstoßen auf der anderen Seite aber nicht oder umgekehrt und das unter Umständen mehrmals an einem Abend.

In den letzten Jahren konnte mit dem Entfall der Regelung der maximalen Ausgehzeit für ab 16 jährige Jugendliche zumindest für diese Altersgruppe eine österreichweite geltende Regelung erreicht werden.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer fordern aber auch für die jüngeren Jugendlichen eine einheitliche Regelung der Ausgehzeiten für das ganze Bundesgebiet.

Derzeit unterscheiden die Jugendschutzgesetze der Länder zum Großteil bei den unter 16-jährigen Jugendlichen zwischen bis 14-Jährigen und 14 bis 16-Jährigen. In Salzburg und Vorarlberg sind auch noch zusätzlich die unter 12-Jährigen mit eigenen Ausgehzeiten bedacht.

Aus der Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften wäre hier eine dreistufige Regelung der Ausgehzeiten - bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, vom 14. Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und eben, wie es schon bundesweit geregelt ist, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr - zu begrüßen.

Eine solche Regelung wäre auch gut mit anderen gesetzlichen Normierungen, die sich auf Verantwortungsübernahme und Verselbständigung von Jugendlichen (z. B. die Strafmündigkeit, Zustimmung zu einer medizinischen Behandlung oder die Religionsmündigkeit jeweils ab 14 - die Möglichkeit zu heiraten und damit Volljährigen weitestgehend gleichgestellt sein mit 16) beziehen, gut abgestimmt.

Die Erfahrungen mit den derzeit für bis 14-Jährige geltenden maximalen Ausgehzeiten (ohne Begleitperson), welche sich zwischen 21.00 Uhr und 23.00 Uhr bewegen, liefern keinerlei Hinweise darauf, dass durch die verschiedenen Regelungen Unterschiede hinsichtlich Jugendgefährdungen entstehen. Deshalb und nicht zuletzt auch in Verbindung mit den auch unsererseits vorgeschlagenen restriktiveren Vorschriften hinsichtlich Alkohol, Tabak, Nikotin und Liquids, die die Gefährdung von Jugendlichen zusätzlich hintanhaltend sollten, plädieren wir für eine einheitliche Ausgehzeitbegrenzung für bis 14-Jährige mit 23.00 Uhr.

Auch für die Gruppe der 14 bis 16-Jährigen bestehen zwischen den Bundesländern unterschiedlichen Regelungen – fünf sehen 1.00 Uhr, drei 24.00 Uhr und ein Bundesland 23.00 Uhr als maximale Ausgehzeit für Jugendliche dieses Alters (ohne Begleitperson) vor.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften plädieren, da auch bei dieser Altersgruppe keine zusätzliche Jugendgefährdung durch großzügigere maximale Ausgehzeiten festgestellt werden kann, für eine bundesweite Festlegung auf 1.00 Uhr.

Das Recht der Eltern (Erziehungsberechtigten) ihren Kindern im Rahmen der Erziehung Strukturen vorzugeben und damit auch jenes, die Ausgehzeiten innerhalb des vorgegebenen gesetzlichen Rahmens zusätzlich zu beschränken, sollte gewahrt bleiben.

4. Folgen bei Verstößen gegen die Jugendschutzbestimmungen

Grundsätzlich sollte bei Verstößen gegen Jugendschutzbestimmungen wie auch bei anderen Verwaltungsdelikten die Möglichkeit der Abmahnung und des Belehrungsgespräches durch die exekutierenden PolizistInnen vorgesehen werden.

Bei Anzeigen aufgrund von Verstößen gegen die Jugendschutzbestimmungen durch unter 18 Jährige sollten nicht Strafen im Vordergrund stehen, vielmehr wäre es sinnvoll, die Betroffenen am besten gemeinsam mit ihren Erziehungsberechtigten zu Beratungs- und Informationsgesprächen bei der jeweils zuständigen Kinder- und Jugendhilfe bzw. speziell für Jugendschutzberatung ausgebildeten Fachleuten verpflichten. Das hätte den Vorteil, dass neben der Belehrung der Jugendlichen über die Jugendschutzbestimmungen auch die Möglichkeit geschaffen wäre, Erziehungsberechtigte gezielt auf ihre Erziehungspflichten im Sinne einer gesunden Entwicklung ihrer Kinder hinzuweisen und ihnen bei Bedarf auch Unterstützung (durch die Kinder- und Jugendhilfe selbst aber auch durch diverse andere psychosoziale Einrichtungen) anzubieten.

Bei Anzeigen gegen Erwachsene, die gegen Jugendschutzbestimmungen verstoßen, ist vor allem dann, wenn den Verstößen Gewinnabsichten zugrunde liegen, sehr wohl die Möglichkeit von Geldstrafen vorzusehen. Nichtsdestoweniger sollten auch hier zusätzlich in jedem Fall auch Belehrungs-, Informations- und Beratungsgespräche durch die Kinder- und Jugendhilfe erfolgen.

Quellen:

Bundesministerium für Familien und Jugend (BMFJ) (2014): Die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Die Kinderrechtskonvention im Wortlaut & verständlich formuliert.

OECD/EU (2016), Health at a Glance: Europe 2016 – State of Health in the EU Cycle, OECD Publishing, Paris.

Österreichische ARGE Suchtprävention: Positionspapier, Juli 2017

Strizek, Julian (u.a.) (2016): ESPAD Österreich. European School Survey Project on Alcohol and other Drugs. Band 1: Forschungsbericht. Gesundheit Österreich, Wien.

Statistik Austria: <http://www.statistik.at>

World Health Organization: Statistisches Jahrbuch 2017

Bundesministerium für Gesundheit: Handbuch Alkohol, Wien 2011



Michael
Rauch
(V)

Elisabeth
Harasser
(T)

Andrea
Holz-
Dahrenstaedt
(S)

Christine
Winkler-
Kirchberger
(OÖ)

Gabriela
Peterschofsky-
Orange
(NÖ)

Astrid
Liebhauser
(K)

Denise
Schiffner-
Barac
(ST)

Ercan
Nik Nafs
(W)

Monika
Pinterits
(W)

Christian
Reumann
(B)